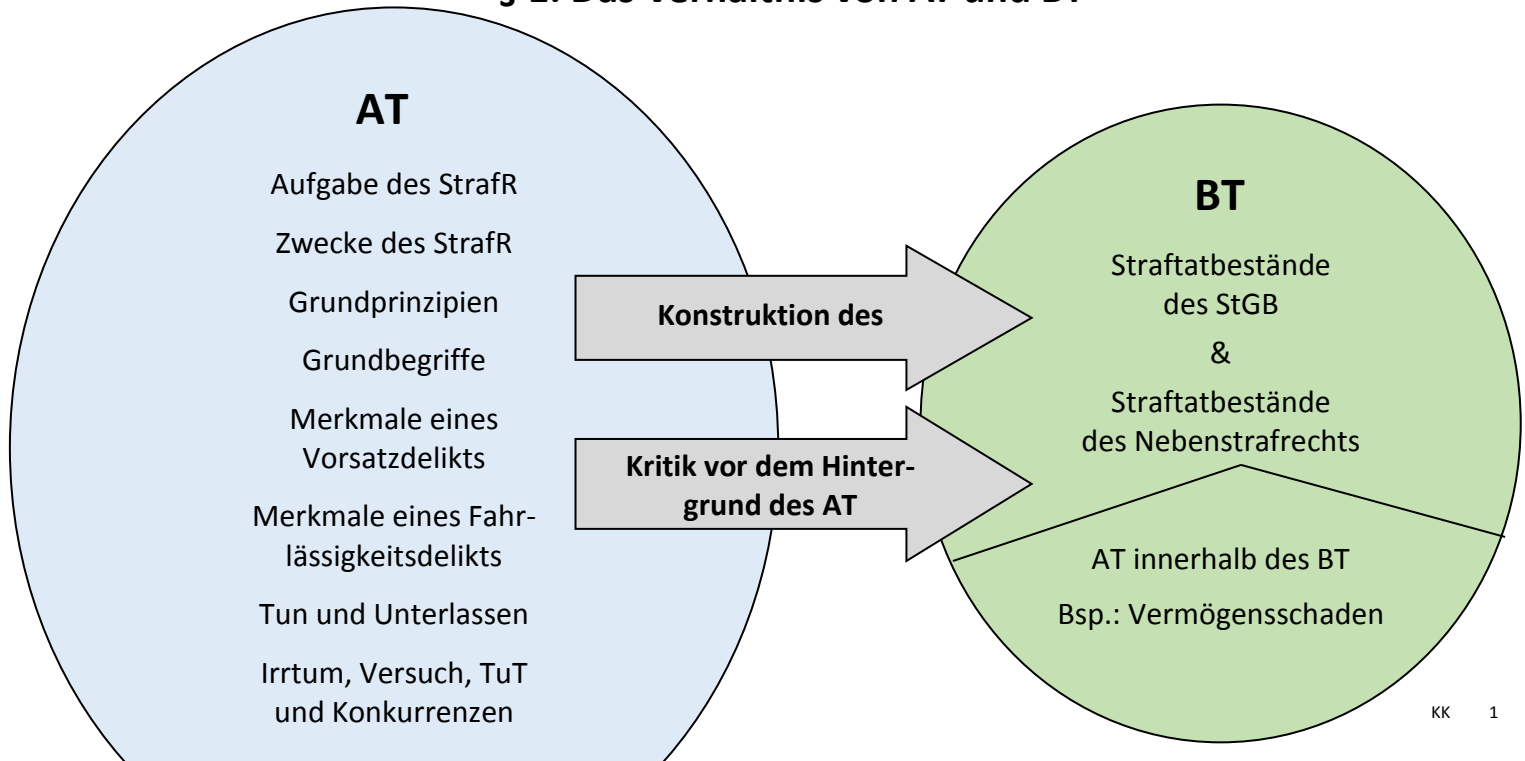


## Abschnitt 1: Die Grundlagen

### § 1: Das Verhältnis von AT und BT



## I. Konstruktion bzw. Probleme

- Rechtsgutsbegriff eher mit negativer Funktion
- Kombination von Rechtsgut und Deliktsstrukturen
- BT emanzipiert sich häufig
- Prinzipien, Grundbegriffe eher mit kritischem Potenzial

## II. Kritisches Potenzial

- Strafrecht als Schutzrecht (kein Schutz vor Moralwidrigkeiten)
- Rechtsgut als realer Gegenstand, nicht als Ideal
- Eliminierung scheinbarer Rechtsgutskonstruktionen + multipler Rechtsgutskonstruktionen
- Personale Ausgestaltung von Staatsverfassung und Staatstätigkeit
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Deliktsstruktur prüfen)

## § 2: BT und Prozessrecht

Zwischen BT und Prozessrecht bestehen ebenfalls Wechselwirkungen – mögen diese auch subtiler sein als zwischen AT und BT. So beeinflussen die **Prinzipien des Strafprozessrechts** das materielle Strafrecht insofern, als der Gesetzgeber, geht er klug vor, Beweisschwierigkeiten (Bei einem non liquet [d.h. das Gericht hat alle Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft und kann doch kein zweifelsfreies Ergebnis feststellen] gilt in dubio pro reo.) durch die Tatbestandsfassung Rechnung trägt. Als Beispiel können etwa die objektiven Strafbarkeitsbedingungen genannt werden (z.B. Eintritt der schweren Folge bei § 231 StGB), die nicht vom – schwer nachweisbaren – Vorsatz erfasst zu sein brauchen.

Das materielle Strafrecht wird auch im **Strafverfahren** reduziert. Das Legalitätsprinzip stärkt den fragmentarischen Charakter des Strafrechts dadurch, dass die Strafverfolgungsbehörden durch zu weite Tatbestände vollkommen überlastet würden, da sie jede Tat von Rechts wegen verfolgen *müssen*. Bei Geltung des Legalitätsprinzips sind die Tatbestände also deutlich zu umreißen. Das Opportunitätsprinzip und die Möglichkeit von Absprachen im Strafverfahren wiederum verringern das materielle Strafrecht im Bagatellbereich durch Einstellungsmöglichkeiten.

Das **Dunkelfeld**, also die nicht entdeckten Straftaten, liefert vielerlei Interpretationsmöglichkeiten von Kriminalität und auch materiellem Strafrecht. So kann beispielsweise eine hohe Dunkelziffer für mittlerweile eingetretene gesellschaftliche Akzeptanz des verbotenen Verhaltens sprechen oder Beweisschwierigkeiten bei der aktuellen Tatbestandsfassung implizieren.

Andersherum dient das materielle Strafrecht oftmals nur als Legitimation für Ermittlungsmaßnahmen. Es kommt auf den materiellen Unrechtsgehalt der Tat gar nicht an. Stattdessen werden die Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung anderer (vermuteter) Taten missbraucht (**diffuses Strafrecht**). So kommt es zwar aufgrund von § 261 StGB (Geldwäsche) kaum zu Verurteilungen. Doch ist die Geldwäsche eine sog. Katalogtat des § 100a II Nr. 1 lit. m StPO. Dies ermöglicht die Überwachung der Kommunikation des Verdächtigen nach § 100a I 1 Nr. 1 StPO.

Näher zum Ganzen Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/*Hilgendorf* § 1 Rn. 20 ff.

### § 3: Systematisierung des BT

